



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kleinostheim

Ausgabe Nr. 04/2026

vom 10. August 2026

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Kleinostheim erlässt aufgrund § 24 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) vom 29. April 1981 (BayRS 215-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GVBl. S.735) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand (Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes - LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS - 2011-2-I) das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Betrieb von offenen Feuerstätten im Freien, bei denen das Feuer nicht verwahrt wird, also auf dem Boden abgebrannt wird, wird außerhalb der geschlossenen Ortslage hiermit untersagt.

Das Verbot gilt insbesondere für Lagerfeuer und sonstige offene Feuer auf privaten Grundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslage im Gesamtgebiet der Gemeinde Kleinostheim sowie dem gemeindlichen Grillplatz.

Die unter Ziffer 2 Buchstaben a) und c) bis f) genannten Sicherheitsmaßnahmen gelten sinngemäß. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Beim Grillen auf privaten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage ist bei offenem Feuer oder der Verwendung von Grillkohle und ähnlichem dafür Sorge zu tragen, dass diese ordnungsgemäß abgelöscht werden. Es sind unbeschadet weiterer gesetzlicher Regelungen insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
3.
 - a) Im Umfeld des Grills ist dafür zu sorgen, dass sich kein Bewuchs entzünden kann.
 - b) Der Grill ist auf befestigten (nicht brennbaren) Flächen aufzustellen.
 - c) Ein Funkenflug ist zu vermeiden.
 - d) Geeignete Löschmittel (z. B. angeschlossener Wasserschlauch, gefüllter Wassereimer oder Feuerlöscher) sind im Umfeld des Grills bereitzustellen.

- e) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist unverzüglich zu löschen.
 - f) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte vollständig erloschen sein.
- 4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Ziffern 1 oder 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200 Euro fällig.
 - 5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
 - 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. August 2026 außer Kraft.

Gründe:

I.

Aufgrund der anhaltenden und weiter vorhergesagten Trockenheit und der damit entstehenden sehr geringen Bodenfeuchte im gesamten Gemeindegebiet ist aktuell eine hohe Waldbrandgefahr gegeben. Das Ausbleiben von Niederschlägen in den vergangenen Wochen hat dazu geführt, dass die Streu- und Humusschicht des Waldbodens nicht ausreichend durchfeuchtet ist. Somit besteht hohe Brandgefahr.

Der Graslandfeuerindex, der die Feuergefährdung von offenem, nicht abgeschattetem Gelände mit abgestorbener Wildgrasauflage oder Grünunterwuchs beschreibt, steht zurzeit auf Stufe 4 (d. h. hohe Brandgefahr).

Angesichts der anhaltenden heißen und trockenen Witterung besteht in unserer Region, insbesondere für Wälder, Hecken, Trockenrasenflächen usw. höchste Brandgefahr. Die Gemeinde Kleinostheim sieht sich angesichts der extrem hohen Brandgefahr gehalten, jegliche Art von offenem Feuer außerhalb der geschlossenen Ortslage ausnahmslos zu untersagen.

Die Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Aschaffenburg hat die Kommunen aufgefordert, die Bevölkerung mit Hinweisen und Veröffentlichungen von Verhaltensweisen über die Waldbrandgefahr aufzuklären und zu sensibilisieren. Des Weiteren wurde der Erlass einer Allgemeinverfügung ausdrücklich als weitere Möglichkeit zur Verhütung von Bränden erwähnt. Insofern sieht sich die Gemeinde Kleinostheim aufgefordert entsprechend tätig zu werden.

II.

Die Gemeinde Kleinostheim ist gemäß § 24 Abs. 1 VVB sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der nach Art. 38 Abs. 3 LStVG erlassenen VVB können Gemeinden im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind.

Die extrem hohen und langanhaltenden ungewöhnlich hohen Temperaturen der letzten Wochen und die bereits seit Wochen anhaltende Trockenheit haben dazu geführt, dass eine außergewöhnliche hohe Brandgefahr herrscht. Auf absehbare Zeit sind keine nennenswerten Niederschläge zu erwarten. Die Regierung von Unterfranken hat entsprechende Beobachtungsflüge zur Früherkennung von Waldbränden angeordnet. In den letzten Jahren hat die Vermehrung des Borkenkäfers teilweise explosionsartig zugenommen, was dazu geführt hat, dass die Käferbäume nicht mehr vollständig bzw. rechtzeitig entnommen werden können. Die Anzahl an im Wald verbliebenen dürrn Bäumen stellt ein weiteres brandgefährliches Potenzial dar. Nicht zuletzt kommt überall innerhalb des Gemeindegebietes, auch in Privatgärten, dörres Gras vor, was im Falle des Entzündens der Ausbreitung des Feuers Vorschub leistet.

Diesen Gefahren gilt es entgegenzuwirken. Gehen von einem ordnungsgemäß verwahrten Feuer, insbesondere einem Grill oder einer Feuerschale lediglich Gefahren aus, die durch die Einhaltung der Vorschriften der VVB (siehe Hinweise) beherrscht werden können, stellt ein unverwahrtes Feuer auf dem Boden ein unkalkulierbares Risiko dar. Das Feuer kann sich auf angrenzende Flächen unkontrolliert ausbreiten und nicht mehr zu beherrschen sein. Nicht zuletzt stellt der Funkenflug bei größeren Feuern eine nicht überschaubare Gefahr für die Umgebung dar.

Die unter Ziff. 1 getroffenen Anordnungen sind daher nicht nur erforderlich, sondern auch geeignet um den Zweck der VVB gerecht zu werden. Sie sind verhältnismäßig, da sie Personen, die beabsichtigen, aus welchen Gründen auch immer, eine Feuerstelle zu betreiben nicht übermäßig belasten. Insbesondere bleibt das Grillen und der Betrieb, einer das Feuer verwahrenden Stelle, auch bei der Feuerschale zulässig. Des Weiteren bleibt die Durchführung von sogenannten Kaltfeuerwerken zulässig.

Beim Grillen ist jedoch höchste Sorgsamkeit geboten, um weitere Feuerwehreinsätze auch auf Privatflächen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu vermeiden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Allgemeinverfügung und ihrer Bestandskraft Gesundheit und Leben von Personen oder Sachwerten erneut gefährdet werden würden. Das kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden; das Interesse einzelner Personen, die ein unverwahrtes Feuer betreiben möchten, an der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen diesen Bescheid (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss dementsprechend zurücktreten.

Die Anordnung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) und ist nach Art. 21a VwZVG sofort vollziehbar.

Hinweise:

1. Nachdem es für die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 15 Abs. 2 des

Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) keines Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO bedarf, ist grundsätzlich nur noch der Klageweg offen (vgl. Rechtsbehelfsbelehrung).

2. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
3. Auf die folgenden allgemeinen rechtlichen Regelungen sei in diesem Zusammenhang nochmals gesondert hingewiesen:

§ 4 VVB (Feuer im Freien)

(1) ¹Feuerstätten im Freien müssen

- 1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,*
- 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,*
- 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m*

entfernt sein. 2Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. 3Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) ¹Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. ²Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) ¹Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. ²Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

Art. 17 Bayerisches Waldgesetz - BayWaldG (Feuergefahr)

(1) ¹Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon

- 1. eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben,*
- 2. ein unverwahrtes Feuer anzünden oder betreiben,*
- 3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,*
- 4. Bodendecken abbrennen oder*
- 5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen*

will, bedarf der Erlaubnis. ²Diese darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

(2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon dürfen nicht

1. *offenes Licht angezündet oder verwendet werden,*
2. *brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,*
3. *ein nach Abs. 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.*

(3) *Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.*

(4) *Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 gelten nicht*

1. *für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,*
2. *für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,*
3. *für die zur Jagdausübung Berechtigten und*
4. *für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechts.*

(5) *Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.*

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26 in 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass Sie die Allgemeinverfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit einer Klage angreifen. Sie können bei der **Gemeinde Kleinostheim, Kardinal-Faulhaber-Straße 12, 63801 Kleinostheim**, die Aussetzung der Vollziehung oder beim **Bayerischen**

Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Kleinostheim, den 10. August 2026
GEMEINDE KLEINOSTHEIM

gez.

Dennis Neßwald
Erster Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Kleinostheim, Kardinal-Faulhaber-Straße 12, 63801 Kleinostheim

Postanschrift: Postfach 11 10, 63801 Kleinostheim

Telefon: +49 (0) 6027 474-0, E-Mail: gemeinde@kleinostheim.de

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt der Gemeinde Kleinostheim erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird auf der Internetseite der Gemeinde Kleinostheim <https://amtsblatt.kleinostheim.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung. Die Internetseite der Gemeinde Kleinostheim ist für jedermann kostenfrei verfügbar.